

UMT-U-Rundschreiben 01/2017

Per E-Mail
26.01.2017

3-zel
Anlagen

CLP-Anpassung in der Verordnung für genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmschV) für die Lagerung von Gefahrstoffen

Kurz gesagt: In der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) wurde der Anhang 2 an die CLP-Verordnung angepasst. Darin wird die Genehmigungspflicht von Lageranlagen bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische in Abhängigkeit von ihrer Lagerkapazität bestimmt. Da durch die Umstellung auf die CLP-Verordnung geänderte/strenge Einstufungskriterien gelten, können auch bestehende Lageranlagen neu unter die Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) fallen. Diese Anlagen sind der zuständigen Behörde nach § 67 Abs. 2 BlmSchG drei Monate nach Inkrafttreten, d.h. bis zum 18. April 2017, anzugeben. Bitte überprüfen Sie, ob ihre Lageranlagen von der Änderung der 4. BlmSchV betroffen sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) wurde der Anhang 2 an die CLP-Verordnung angepasst. Darin wird die Genehmigungspflicht von Lageranlagen bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische in Abhängigkeit von ihrer Lagerkapazität bestimmt. Da durch die Umstellung auf die CLP-Verordnung geänderte/strenge Einstufungskriterien gelten, können auch bestehende Lageranlagen neu unter die Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) fallen.

Die Anpassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) ist mit der „Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen“ am 13. Januar 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 14. Januar 2017 in Kraft getreten, siehe **Anlage 1**. Die Änderungen von Art. 1 dieser Verordnung wurden im Text der 4. BlmSchV berücksichtigt, siehe **Anlage 2**.

Zur Anpassung an die CLP-Verordnung wurden die alten Gefahrenbezeichnungen (sehr giftig, giftig, brandfördernd, explosionsgefährlich) durch die Gefahrenklassen und -kategorien der CLP-Verordnung (z.B. akute Toxizität, spezifische Zielorgan-Toxizität, explosive, selbstzersetzliche oder oxidierende Stoffe oder Gemische) ersetzt. Dazu wurden im Anhang 2 der 4. BlmSchV die Nummern 29 und 30 wie folgt neu gefasst:

UNITI-Mineralöltechnologie GmbH

Jägerstraße 6 · 10117 Berlin · Postfach 08 07 51 · 10007 Berlin · T. (030) 755 414-400 · F. (030) 755 414-474
info@uniti.de · www.uniti.de · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Edwin Leber · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Elmar Kühn
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg · HRB 120236 B · USt-IdNr. DE 118 637 546 · Deutsche Bank AG Hamburg
Kto. 400 871 0 · BLZ 200 700 24 · IBAN DE12 2007 0024 0400 8710 00 · BIC DEUTDEDDBHAM

	29	Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorien 1 oder 2 einzustufen sind	2	20
	30	<p>1. Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3, • „spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“ Kategorie 1, • „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1, • „explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“, • „selbstzersetzliche Stoffe und Gemische“, • „organische Peroxide“, • „oxidierende Gase“, • „oxidierende Flüssigkeiten“ oder • „oxidierende Feststoffe“ <p>einzustufen sind, ausgenommen Stoffe oder Gemische, die in die Gefahrenklassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“, Unterklasse 1.6, • „selbstzersetzliche Stoffe und Gemische“, Typ G, oder • „organische Peroxide“, Typ G, <p>einzustufen sind, sowie</p> <p>2. Stoffe und Gemische mit explosiven Eigenschaften nach Methode A.14 der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/266 (ABl. L 54 vom 1.3.2016, S. 1) geändert worden ist, die nicht einzustufen sind in die Gefahrenklassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“, • „selbstzersetzliche Stoffe und Gemische“ oder • „organische Peroxide“ <p>gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008</p>	10	200

Spalte 2 beschreibt die Einstufung der Stoffe und Gemische nach der CLP-Verordnung und die Spalten 3 und 4 definieren die Mengenschwellen in Tonnen, ab der eine Genehmigung nach BImSchG notwendig ist (Spalte 3: ohne Öffentlichkeitsbeteiligung; Spalte 4: mit Öffentlichkeitsbeteiligung; entsprechend Nr. 9.3.1 und 9.3.2 in Anhang 1 der 4. BImSchV).

Dies bedeutet beispielsweise, dass für einen Stoff/ein Gemisch, der/dass als giftig eingestuft ist (Akute Toxizität, Kategorie 3, H301 oder H311 oder H331) oder der/dass als spezifisch zielorgan-toxisch eingestuft ist (Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition oder wiederholte Exposition, Kategorie 1, H370 oder H372) ab einer Lagerkapazität von 10 Tonnen eine Genehmigungspflicht ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (sog. vereinfachtes Verfahren) besteht und ab 200 Tonnen eine Genehmigungspflicht mit Öffentlichkeitsbeteiligung.



UNITI-Mineralöltechnologie GmbH

Da sich die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach der CLP-Verordnung gegenüber dem alten Recht wegen geänderter/strengerer Einstufungskriterien teilweise verschärft hat, z.B. für die Gefahrenklasse „Akute Toxizität“, können nun bestehende Lageranlagen erstmals unter den Anwendungsbereich der 4. BImSchV fallen. Diese Anlagen sind der zuständigen Behörde drei Monate nach Inkrafttreten anzuzeigen (§ 67 Abs. 2 BImSchG). Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach der Anzeige sind dann Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Bitte überprüfen Sie, ob ihre Lageranlagen von der Änderung der 4. BImSchV betroffen sind. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es u.a. Testbenzine auf dem Markt gibt, welche die Einstufung „Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition, Kat. 1, H372“ aufweisen.

Sollten Anlagen erstmals unter die Genehmigungspflicht fallen, sind sie der zuständigen Behörde bis zum 18. April 2017 anzuzeigen (3 Monate nach Inkrafttreten, das Fristende fällt mit dem 14.04.2017 auf den Karfreitag).

Mit freundlichen Grüßen

UNITI-Mineralöltechnologie GmbH

Dipl.-Ing. Edwin Leber

Dr. Ralf Michael

Anlagen

Diese UNITI-Verbandsinformationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Weitergabe, der Nachdruck und ihre Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist nur mit Genehmigung der UNITI statthaft.